

Nachrüstung von Hubstapler mit Schutzeinrichtungen gegen Überrollen oder Kippen - § 53b Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)



Bauarten von Hubstaplern und Schutzeinrichtungen; Ausnahmemöglichkeiten

Hubstapler mit aufsitzenden Arbeitnehmer/innen sind mit einer der folgenden Schutzeinrichtungen gegen die Gefährdung der Arbeitnehmer/innen bei Überrollen oder Kippen des Hubstaplers auszustatten (§ 53b Abs. 4 AM-VO):

1. Verwendung einer geschlossenen Fahrerkabine oder
2. Verwendung eines Überrollschutzes und eines Rückhaltesystems oder
3. wenn der Hubstapler um nicht mehr als 90° kippen kann, mit einem Rückhaltesystem.

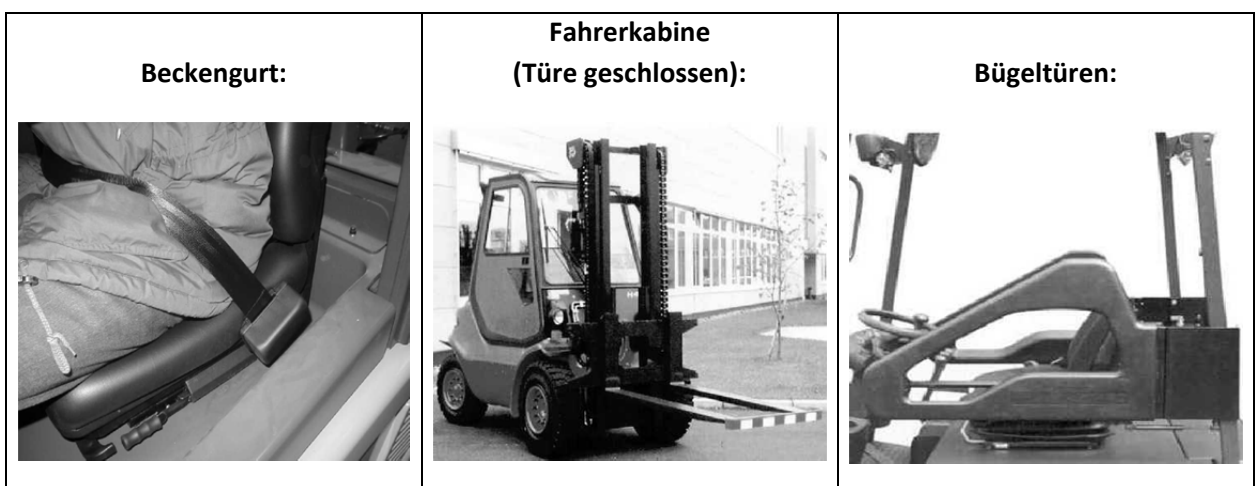
Kippschutz:

Die wichtigsten Gründe für das Kippen (um 90°) von Hubstaplern:

- in den meisten Fällen zu hohe Kurvengeschwindigkeit
- Hängen bleiben mit dem Hubstapler an Regalbauteilen
- Fahren mit gehobener Last in Kurven
- Fahren über Hindernisse am Verkehrsweg wie Kanthölzer, Stahlträger etc.

Die Verpflichtung zum Nachrüsten besteht nur für Hubstapler älteren Baujahres (ohne CE-Zeichen), die über keinen Rückhalteeinrichtungen verfügen.

Bauarten von Rückhaltesystemen:



Überrollschutz:

Überrollen ist nur bei speziellen Einsätzen z.B. im Bereich von Böschungen möglich. Die überwiegende Mehrheit der Hubstapler

- bewegt sich auf ebenen Verkehrswegen, wo die Böden nicht nachgeben.
- weisen keinen quadratischen Querschnitt auf, der ein Überrollen begünstigen würde
- besitzen einen Hubmast, der das Überrollen weitgehend verhindert.

Die Nachrüstung von Hubstaplern mit einem **Überrollschutz** wird also nur in Einzelfällen erforderlich sein.

Keine Schutzeinrichtungen sind erforderlich, wenn ein Überrollen oder Kippen **konstruktionsbedingt** oder aufgrund der **tatsächlichen Einsatzbedingungen** auszuschließen ist.

Besondere Bauarten von Hubstaplern, bei denen erfahrungsgemäß keine Schutzeinrichtungen gegen Überrollen oder Kippen erforderlich sind (konstruktionsbedingte Ausnahmen):

breiter Rad- und langer Achsabstand wie Seitenstapler:



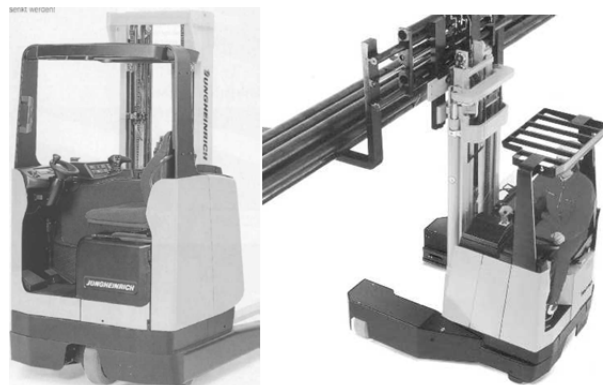
**geringe Bodenfreiheit:
bereits bei geringer Neigung wird Blockieren des Fahrzeuges bewirkt**



Stapler mit hubbewegten Fahrerplatz (Kommissionierstapler)



**Quersitzstapler:
Lenker durch Rückenlehne nach hinten und Armaturenaufbau geschützt**



Weitere technische Maßnahmen an Hubstaplern bei denen erfahrungsgemäß keine Schutzeinrichtungen gegen Überrollen oder Kippen erforderlich werden (konstruktionsbedingte Ausnahmen):

- Tragfähigkeit über 10 t (keine seitlichen Kippunfälle bekannt)
- durch technische Maßnahmen begrenzte Höchstgeschwindigkeit
- Kippsensoren und Fahrstabilisationspaket
- Stapler, die zum Fahren mit angehobener Last gebaut sind (entsprechend den Angaben des Herstellers in der Bedienungsanleitung, CE-Zeichen)

Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzbedingungen:

Als Beispiel für einen typischen Einsatz von Hubstaplern, für den keine Schutzmaßnahmen gegen Überrollen oder Kippen erforderlich sind, wäre wenn Hubstapler nur zu ungefährlichen Arbeiten, wie für die Maschinenversorgung ohne gefährliche Hubarbeit herangezogen werden.

Anmerkung: Die Gefahren bei Fahren durch Kurven müssen besonders ermittelt und beurteilt werden, Arbeitnehmer (Lenker) sind speziell zu unterweisen; Verkehrswege müssen eben sein und dürfen keine Vertiefungen aufweisen.